



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 9. Mai 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 22 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne	2
Text zur öffentlichen Bekanntmachung der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung für die Stadt Herne“ im Amtsblatt der Stadt Herne	6
Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 7 – B 51 (neu) Germanen - und Kaiserstraße - Stadtbezirk Herne-Mitte	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marc Voigt	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Faik Aranca	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sow, Mamadou Allou	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yeremenko, Yevheniia	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ibrahim Reske	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamed Salim	12

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne

1. Wahltag

Am Sonntag, den 14. September 2025, findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne statt.

2. Wahlgebiet - Einteilung des Stadtgebietes in Stimmbezirke

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.

Das Wahlgebiet ist in 82 Stimmbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne legt der Oberbürgermeister die Abgrenzung der Stimmbezirke fest. Über die Stimmbezirkseinteilung wurde der amtierende Integrationsrat in seiner Sitzung am 2. April 2025 gemäß § 6 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne informiert.

Der Stadtplan mit der Stimmbezirkseinteilung kann in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne) während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

eingesehen werden.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Allgemeines

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Telefon: 0 23 23 / 16 - 26 61 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen (wer

- o nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- o eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- o die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- o die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat)

sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde in Form von Listen (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von einzelnen Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind.

Frauen und Männer sollen gemäß § 11 Absatz 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, die/der am Wahltag 18 Jahre alt ist, sofern die Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber in einer Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Zu der Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern in Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Der Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Davon ausgenommen sind

- die Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung deutlich lesbar angeben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet sein, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.3 Formulare

Für die Wahlvorschläge sind folgende amtliche Vordrucke zu verwenden:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
- Versicherung an Eides statt
- Listenwahlvorschlag bzw. Wahlvorschlag Einzelbewerberin/Einzelbewerber
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- gegebenenfalls Unterstützungsunterschriften

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Gruppe von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gegebenenfalls das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 Kommunalwahlgesetz - KWahlG, § 26 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalwahlordnung - KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft, ob sie den Voraussetzungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind,
2. wenn andere als die vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter benutzt worden sind,
3. wenn sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber und Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird,
5. wenn sie Namen von Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Etwaige, die Gültigkeit der Wahlvorschläge berührende Mängel können gemäß § 12 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne nur durch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am

7. Juli 2025 behoben werden. Ich weise deshalb nochmals auf die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge hin.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl (18. Juli 2025, § 11 Absatz 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne) in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen werden gemäß § 6 Absatz 2 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne aufgestellt sind. Vor einer Zurückweisung sind die Vertrauenspersonen zu hören. Ausschließlich diese sind berechtigt, eine Stellungnahme vor dem Wahlausschuss abzugeben.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 29. April 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)

Text zur öffentlichen Bekanntmachung der „Verbindlichen Pflegebedarfsplanung für die Stadt Herne“ im Amtsblatt der Stadt Herne

Für die Stadt Herne ergibt sich aktuell und voraussichtlich bis einschließlich 2027 - unter Berücksichtigung der seit Juli/August 2018 bis heute bekannten Planungen - kein zusätzlicher Bedarf für weitere stationäre Pflegeeinrichtungen. Somit stellt die vorliegende Planung nach § 7 Absatz 1 APG die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen dar. Sie ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss des Rates der Stadt festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung ist zukunftsorientiert und umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung (2025 bis 2027) und stellt auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, dass das Angebot an vollstationären Pflegeeinrichtungen in Herne den örtlichen Bedarf abdeckt oder ob - und wenn ja - in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Als Folge davon bildet dann § 11 Absatz 7 APG die Grundlage dafür, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe entscheiden kann, ob auf der Grundlage des verbindlichen Bedarfsplans nach § 7 Absatz 6 APG neu errichteten Einrichtungen, die nach der Planung nicht mehr der Bedarfsdeckung dienen, eine Bedarfsbestätigung versagt wird. Die Folge einer fehlenden Bedarfsbestätigung wäre, dass im Falle der vollstationären Pflege die

Investitionskosten nicht mehr vom örtlichen Träger der Sozialhilfe geleistet werden müssen, sondern in diesen Einrichtungen diese Kosten den Bewohnern der vollstationären Pflegeeinrichtungen zufallen, bzw. im Bedarfsfall durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII finanziert werden müssen.

Eine auszusprechende verbindliche Pflegebedarfsplanung ist Grundvoraussetzung für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW. Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 Absatz 6 APG NRW, wenn diese durch Beschluss des Rates festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss ist jährlich neu zu fassen. Dafür ist jeweils

- eine Abstimmung im Verwaltungsvorstand,
- eine Abstimmung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege,
- ein Beschluss einer Empfehlung für den Rat im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren sowie
- eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Herne erforderlich.

Die Weiterführung der verbindlichen Bedarfsplanung für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen gemäß § 7 Absatz 6 in Verbindung mit § 11 Absatz 7 APG für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 wurde vom Verwaltungsvorstand im Dezember 2024 empfohlen.

Die Zustimmung der Mitglieder der kommunalen Konferenz Alter & Pflege wurde per E-Mail-Abfrage ebenfalls im Dezember 2024 durchgeführt und mit einem entsprechenden positiven Votum an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren weitergeleitet. Der Ausschuss hat dieser Empfehlung gefolgt und hat die Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung für den Funktionsbereich „Teil- und Vollstationäre Pflege“ ebenso mit einem positiven Empfehlungsbeschluss in seiner Sitzung am 26. März 2025 zur Entscheidung an den Rat der Stadt weitergeleitet hat.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8. April 2025 dann den folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage aufgeführte 5. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Herne für die Jahre 2025 bis 2027“.

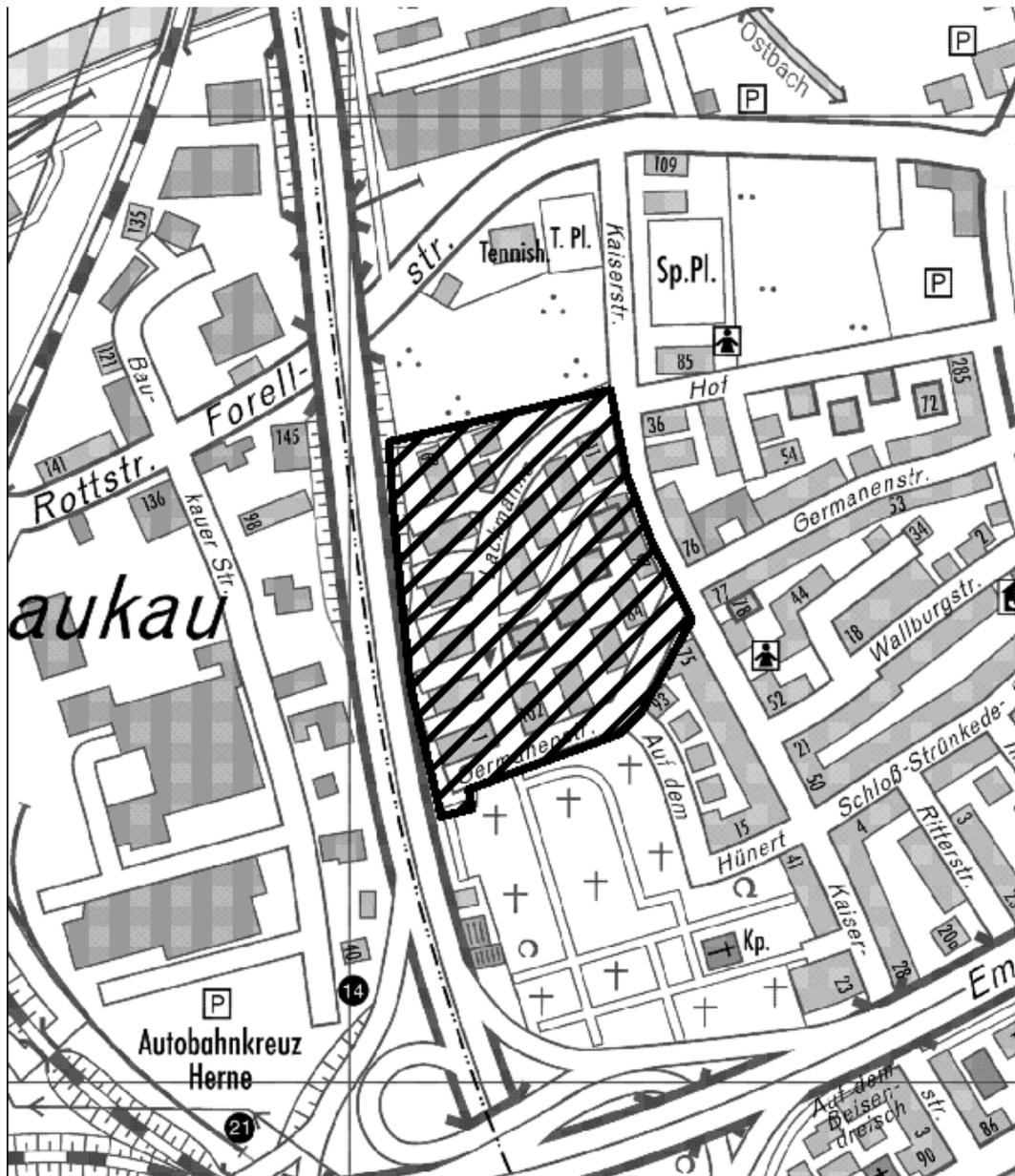
Da die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt in Herne durch eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt in Verbindung mit der Einsichtnahme des Pflegebedarfsplanes „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung 2025 bis 2027“ auf der Internetseite der Stadt Herne www.herne.de/vpb oder zur persönlichen Einsichtnahme nach Terminvereinbarung im Fachbereich Soziales der Stadt Herne, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Telefon: 0 23 23 / 16 - 35 26, E-Mail: soziales@herne.de.

Einladung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 7 – B 51 (neu) Germanen- und Kaiserstraße - Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am 4. März 2025 beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zur Aufhebung des Bebauungsplans zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich zwischen der Bundesautobahn 43 im Westen, der Germanenstraße im Süden, der Kaiserstraße im Osten und einer Kleingartenanlage im Norden. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 7 – B 51 (neu) Germanen- und Kaiserstraße – ist es, innerhalb des Plangebietes gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten

planungsrechtlich zu ermöglichen und so auch Möglichkeiten für eine wohnverträgliche Nutzungsmischung einzuräumen.

Die Stadt Herne stellt derzeit ein „Städtebauliches Transformationskonzept“ für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Herner Siedlungsbestands auf. Das städtebauliche Transformationskonzept zielt auf die Qualitätssteigerung vorhandener Wohnungsbestände und ihrer Wohnumfelder sowie die Aktivierung von Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans die Spielräume für Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches erweitert werden, fördert die Aufhebung perspektivisch auch die Umsetzung des Städtebauliches Transformationskonzepts. Zudem können die Potenziale einer „Impulswirkung“ des benachbarten Kaiserquartiers besser genutzt werden. So werden die Chancen gesteigert, Leerstände innerhalb des Geltungsbereiches künftig auch für gewerbliche Nutzungen zu reaktivieren.

Der Bezirksbürgermeister lädt alle interessierten Bürger*innen herzlich zur Präsentation des aktuellen Planungsstandes und gemeinsamen Diskussion mit der Verwaltung in die kommende Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte ein.

Wo: Rathaus Herne, Großer Sitzungssaal (Raum 312); Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne

Wann: Donnerstag, der 22. Mai 2025; 17 Uhr

Im Nachgang zum Termin haben Sie außerdem bis zum 6. Juni 2025 die Möglichkeit, sich schriftlich zur Planung zu äußern. In diesem Zeitraum können Sie die vorhandenen Planunterlagen über das städtische Beteiligungsportal unter www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp einsehen. Ihre Eingabe können Sie bspw. per Post an die Stadt Herne, FB Umwelt und Stadtplanung, Postfach 10 18 20, 44621 Herne, per Mail an mfb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal übermitteln.

Bei Bedarf können Sie die Unterlagen auch im Technischen Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, einsehen und Rückfragen dazu stellen. Wenden Sie sich dafür bitte im Vorfeld an die Mitarbeitenden der verbindlichen Bauleitplanung (die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.herne.de/Wirtschaft-und-Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplaene/> oder alternativ an den Fachbereich 51 unter 0 23 23 / 16 - 30 06.

Herne, den 6. Mai 2025

Bezirksbürgermeister Bornfelder

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marc Voigt

Letzte bekannte Anschrift: Bochumer Straße 226, 44625 Herne.

An Herrn **Marc Voigt** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009171 vom 30. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Faik Aranca

Letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 102, 44625 Herne.

An **Faik Aranca** sind zwei Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.009173 und 31.08.01-12.009172 vom 30. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3117 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sow, Mamadou Allou

Für **Sow, Mamadou Allou**, geboren am 7. August 2005 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 257, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20. März 2025 Aktenzeichen 41/3-2015.110632

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 34 40 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. Mai 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Yeremenko, Yevheniia

Für **Yeremenko, Yevheniia**, geboren am 12. März 1998 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 257, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10. April 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.72503

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 34 40 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 5. Mai 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ibrahim Reske

Für Herrn **Ibrahim Reske**, geboren am 15. Januar 1996 in Warstein, zuletzt wohnhaft und gemeldet Haldenstraße 38, 44629 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 6. Mai 2025, Aktenzeichen 24/4-IG

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle – nach vorheriger Terminvereinbarung -
Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und
Freitag von 8 bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 6. Mai 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamed Salim

Letzte bekannte Anschrift: Oppelner Straße 52, 53119 Bonn.

An Herrn **Mohamed Salim** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.009141, 31.08.01-06.009142 und 31.08.01-06.009140 vom 24. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 62 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 6. Mai 2025